

# Zusammenfassung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Veröffentlichungen des Geobotanischen Institutes Rübel in Zürich**

Band (Jahr): **16 (1940)**

PDF erstellt am: **25.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seitigen, den lokalen Verhältnissen angepassten Organisationen tragen den lokalen Verhältnissen am besten Rechnung.

Es muss als ein grosser Vorteil angesehen werden, dass im Oberhasli der Privatbesitz der Waldungen nur sehr beschränkt ist und dass sich 89 % der Waldfläche in öffentlicher Hand befinden, denn Private tragen dem Schutzwaldcharakter des Gebirgswaldes gewöhnlich wenig Rechnung und benützen das Holz zu Spekulationszwecken. Für die öffentlichen Waldungen sind die gesetzlichen Bestimmungen einschränkender als für Privatwälder.

Wenn heute von der einheimischen Bevölkerung im Oberhasli behauptet wird, der Staat hätte seinerzeit bei der Kantonnementsbildung die ertragreichsten Waldflächen erhalten, so trifft das nicht zu. Dank der langjährigen schonenden Behandlung haben sich die Staatsparzellen verhältnismässig rasch von den frühern Misshandlungen erholt und zeigen heute teilweise eine gute Verfassung. Sie dienen den Einheimischen als Vorbild für den anzustrebenden Zustand ihrer Wälder, und wirken dadurch anregend auf die Forstwirtschaft der Gegend.

## 5. Zusammenfassung.

Im Oberhasli wurde während vier Jahrhunderten, von 1400 bis 1800, ein Eisenbergwerk betrieben, das auf die Bewaldung der Täler einen verwüstenden Einfluss hatte. Als Schmelzstätten sind bekannt Bürglen (unterhalb Meiringen), Unterwasser (am Zusammenfluss des Gadmerwassers mit der Aare) und das Mühletal (am Genttalwasser).

Da die Schmelzhütten nur kurze Zeit im Tale von Meiringen standen, haben die dortigen Wälder wenig gelitten und konnten sich in den vier Jahrhunderten, die auf die Ausbeutung, nach Einstellung des Bergwerkbetriebes, folgten, wieder erholen.

Anders steht die Sache in den Tälern innerhalb des Kirchets, wo während 300 Jahren, allerdings mit Unterbrüchen, im Mühletal oder in Unterwasser Eisen verhüttet wurde.

Die Wälder des Gent- und Gadmentales haben unter der Raubwirtschaft besonders stark gelitten. Als die Eisenhütten un-

gefähr ums Jahr 1700 nach Unterwasser versetzt wurden, hatten oberes Aare- und Urbachtal das nötige Holz für den Betrieb zu liefern.

Die Waldungen der Täler innerhalb des Kirchets lassen heute noch die Spuren der gewaltigen Eingriffe für das Bergwerk erkennen. Viele der abgeholzten Gebiete konnten sich wegen Lawinen, die sich nach der Entfernung des Holzes ausbildeten, nicht mehr zu Wald entwickeln und sind heute nur noch mit Alpen-erlen oder strauchartigen Buchen besetzt.

Aber nicht nur die Bergwerkschläge haben die Wälder verwüstet, die einheimische Bevölkerung hat ebenfalls grossen Anteil an der Zerstörung und Verwahrlosung genommen. Durch Roden der für das Bergwerk abgeholzten Flächen und Überführung in Weide und durch unbeschränktes Eintreiben von über tausend Ziegen verhinderten sie die Wiederbewaldung der Schläge.

Es entspann sich schon früh ein Kampf zwischen den Bergwerkverwaltern und der einheimischen Bevölkerung, der durch die ganze Geschichte während Jahrhunderten fort dauerte und einen hemmenden Einfluss auf den Betrieb der Eisenhütten hatte.

Die Stadt Bern machte nach der Erwerbung der Landschaft Hasli (1334) ihre Hoheitsrechte an den Waldungen dadurch geltend, dass sie dem jeweiligen Bergwerksbesitzer das freie Verfügungsrecht über dieselben einräumte. Allerdings fügten sie in die Verträge immer die Klausel hinzu, dass die Holzschläge ohne Beeinträchtigung der althergebrachten Rechte der Einheimischen zu erfolgen hätten. Die Bevölkerung besass Weide- und Holznutzungsrechte, die ihnen von altersher von den Landvögten stillschweigend zugestanden wurden. Durch jahrhundertelange unbeschränkte Ausübung dieser Rechte an den Waldungen und Allmenden gingen diese allmählich an die Gemeinschaften, die sich innerhalb bestimmter Marchen ausgebildet hatten, über.

Die Körperschaften im Oberhasli, Bäuerten genannt, sahen sich durch die Eingriffe des Bergwerkes in die Waldungen ihrer Nutzungsrechte beraubt und so musste es zu Reibereien kommen.

Die Stadt Bern hatte an den Eisenhütten im Oberhasli ein grosses Interesse, weil sie die Munition für die Geschütze lieferten. Sie machte daher die grössten Anstrengungen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten und gewährte sogar hohe Geldvorschüsse, Zollfreiheit für die Eisenwerke usw. Die Landleute suchten dem Berg-

werk möglichst viel Waldfläche zu entziehen. Es war weniger die Furcht vor Holzangel, wie oft angenommen wird, als vielmehr die Einschränkung ihrer Rechte an den Waldungen, das nicht mehr Frei-verfügen-können über dieselben, welches die Hasler bewog, dem Bergwerkbetrieb feindlich entgegenzutreten.

Der ständige Streit veranlasste die Landschaft Hasli im Jahre 1630, das Bergwerk käuflich zu erwerben, um es durch Einheimische betreiben zu lassen.

Während das Werk im 16. Jahrhundert in vollster Blüte stand und beispielsweise unter Wynmann während 30 Jahren ohne Unterbruch betrieben wurde, wollte es im 17. und 18. Jahrhundert keinem Verwalter mehr gelingen, dasselbe längere Zeit mit Erfolg zu betreiben. Nach 1745 stand der Betrieb still und die Gebäulichkeiten wurden vernachlässigt. Da griff die Stadt Bern ein und suchte ihre ehemaligen Rechte an den Waldungen dadurch geltend zu machen, dass sie von der Landschaft Oberhasli Holzlieferungen nach Bern verlangte. Diese verfolgten den Zweck, die stark übernutzten burgerlichen Waldungen in der Nähe der Stadt zu schonen.

Die Holzlieferungen aus dem Oberland vollzogen sich während eines ganzen Jahrhunderts, und es kamen tausende Ster Brennholz jährlich aus dem Oberland auf dem Wasserwege nach Bern.

Einige Jahre nach der Revolution von 1798 wurde der Betrieb des Bergwerkes definitiv eingestellt. Die Landschaft Oberhasli legte die Hand auf sämtliche Waldungen, und es setzten mit dem Staat langwierige Verhandlungen ein wegen der Eigentumsrechte. Der Staat verlangte, gestützt auf seine Hoheitsrechte, Waldabtretungen, die frei von allen Nutzungsrechten der Gemeinden in das ausschliessliche Eigentum des Staates übergehen sollten. Von seiten der Landschaft wurde dagegen dem Staat nur das Recht zuerkannt, bei einer allfälligen Wiederaufnahme des Bergwerkbetriebes den Waldungen der Landschaft das nötige Holz zu entnehmen.

Schon die Behörden der Helvetik machten grosse Anstrengungen, um Ordnung in die Waldverhältnisse zu bringen, erreichten aber im Oberland nichts.

Im Jahr 1806 wurde Karl Kasthofer zum Oberförster des Oberlandes ernannt und erhielt den Auftrag, mit den oberländischen Gemeinden in Fühlung zu treten zum Zwecke der Bereini-

gung des Waldeigentums. Kasthofer kam aber zur Überzeugung, dass vorgängig der Regelung der Eigentumsverhältnisse Ordnung in die Nutzungen gebracht werden müsse. Er setzte daher im Oberhasli 12 Bannwarte zur Aufsicht und zur Anzeichnung des Holzes an die Berechtigten ein und verfasste im weitem ein Waldreglement zur Festsetzung der Nutzungen in den Bäuerten. Die Landschaft liess sich aber diese Neuerungen nicht gefallen und stritt dem Staat die Befugnis ab, Vorschriften über die Verwaltung ihrer Waldungen zu erlassen. Sämtliche Bäuerten lehnten sich gegen diese obrigkeitlichen Eingriffe auf und alle Bemühungen des Staates, Ordnung in die Waldverhältnisse zu bringen, blieben während fünf Jahrzehnten ohne Erfolg.

Als im Jahre 1834 die Landschaft Oberhasli in sechs politische Gemeinden geteilt wurde, konnten sich diese in der Verteilung der Wälder und Allmenden nicht einigen und es folgte nun eine Waldverwüstung im Oberhasli, wie sie nie zuvor herrschte. Der Holzfrevell wurde von den angesehensten Persönlichkeiten betrieben und der Staat stand der Unordnung machtlos gegenüber. Erst als die Gemeinden die Hilfe des Staates anriefen, kam es zu neuen Verhandlungen über die Eigentumsrechte, die schliesslich im Jahre 1850 zu Waldabtretungen an den Staat in den Bäuerten Gadmen und Nesselental führten. Durch Kantonnementsvertrag sind aber nur 43 ha oder 1,5 % der Waldfläche sämtlicher Täler innerhalb des Kirchets an den Staat gelangt, ein klägliches Resultat des während 50 Jahren geführten Kampfes um die Eigentumsrechte.